

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz
Umwelt- und Naturschutzamt



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Herr Kopenhagen
I C 202(V)-13918
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bearbeiter: Herr Eisert
GeschZ.: UmNat D 2

Tel.: +49 30 90279-3042
Fax: +49 30 90279-3388
Mail: oliver.eisert@ba-spandau.berlin.de

Dienstgebäude:
Otternbuchtstr. 35
13599 Berlin

Datum: 23.04.2025

Grundstück: Motardstr. 92, 13629 Berlin-Spandau
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 213 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden werden die eingereichten Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit Stand vom 26.03.2025 vom Umwelt- und Naturschutzamt Spandau geprüft und die Gesamtstellungnahme aller Fachbereiche gebündelt.

Umweltschutz

Immissionsschutz/technischer Umweltschutz

Folgende Unterlagen sowie Angaben müssen dem Umweltamt zur Beurteilung des Vorhabens noch vorgelegt werden:

- Angaben in den Formularen 11.1 – 11.6 zu den geplanten AwSV-Anlagen (NEA, Tagestanks, Heizöltanks, Rückkühlanlagen, AdBlue Tanks, Rohrleitungen, Tankplätze,

Verkehrsanbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 3, 9
Bus 130, 134, 135, 137, 237, 337, M32, M36, M37, M45, X 33, 638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an buergemeister@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).Seite 1 von 6

Abfüllflächen) müssen gemacht werden. Ohne diese konkreten Angaben ist das BV **nicht beurteilungsfähig** (eine Festlegung von konkreten Nebenbestimmungen nicht möglich) und somit nicht zustimmungsfähig seitens des Umweltamtes.

- Dokument über den Eignungsnachweis durch AwSV-Sachverständigen nach § 62 WHG des AuRü Drive-Ventils sowie des Auffang- und Rückhaltesystems für Glykolprotektor (siehe Leistungsmerkmale); Anhang 11.8-04 2 und 11.8-05 2 (- nicht 11.8.-10! wie in der Erläuterung erwähnt).
- Angaben zu den geplanten Koaleszenzabscheidern sind widersprüchlich. Im „Lageplan RW + SW Kanalsystem“ (Anhang 10.2.1) werden 2 Abscheider mit NG 4 angegeben. Die in den Anlagen beigefügten Bemessungsberechnungen (Anhänge 11.8-24.1, 11.8-24.3 und 11.8-24.4) ergeben jedoch eine NG 3 bzw. NG 6. Diese Angaben müssen abgeglichen/korrigiert werden um den Widerspruch zu beheben.

Ebenso sind folgende Fragen noch offen und zu beantworten, da der Bau- und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (hier Abscheider) genehmigungspflichtig nach § 38 BWG sind, wenn die Anlagen keine bauaufsichtliche Zulassung besitzen:

1. Werden die Abscheider als Rückhaltevolumen nach AwSV genutzt?
2. Haben die Abscheider eine aktuelle bauaufsichtliche Zulassung vom DiBf?

Die Belange der Berliner Wasserbetriebe bleiben hiervon unberührt. Entsprechende Nebenbestimmungen werden in unsere Stellungnahme mit einfließen.

Landschaftsplanung

Schutzgut Klima

Es wird schon eingangs in der allgemeinen Zusammenfassung des UVP-Berichts (Anhang 14.2.1) in Kap. 0.4.3. angezeigt, dass trotzdem die Anlage klimarelevante Stoffe emittiert, in diesem Falle vor allem CO², wegen der geringen Betriebszeit von maximal 300 Stunden im Notbetrieb sowie 12 Stunden im Jahr im Normal- bzw. Testbetrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima resultieren. Auch weist der Vorhabenstandort laut dem UVP-Bericht keine Funktion im Sinne der Frisch- und Kaltluftversorgung für umliegende Siedlungsgebiete auf und der durch das Vorhaben verursachte Verkehr sei hinsichtlich der Erheblichkeitsschwelle zu vernachlässigen. Die gesamtstädtische Ausgleichskonzeption im Landschaftsprogramm Berlin lokalisiert den Vorhabenort jedoch als Ausgleichsraum mit Freiraumachsen. Für einen Ausgleichsraum sind vor Inanspruchnahme Kriterien für die Aufwertungsbedürftigkeit und Aufwertungsfähigkeit festzulegen. Freiraumachsen gilt es zu erhalten und hierbei Lücken zu schließen. Die Fragmentierung des

Verkehrsanbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 3, 9
Bus 130, 134, 135, 137, 237, 337, M32, M36, M37, M45, X 33, 638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an buergermeister@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).Seite 2 von 6

Vorhabenstandortes widerspricht somit dieser Zielsetzung. Eine Erhaltung von unfragmentierten Flächen sollte daher nach Möglichkeit verfolgt, und wenn dies nicht möglich ist, zumindest Dach- und Fassadenbegrünung etabliert sowie die nach dem Eingriff noch erhaltenen unversiegelten Flächen aufgewertet werden.

Im Programmplan Naturhaushalt/Umweltschutz des Landschaftsprogramms Berlin ist der Vorhabenstandort als Industrie- und Gewerbefläche gekennzeichnet. Hier soll schwerpunkthaft eine Anpassung an den Klimawandel verfolgt werden. Es gelten Ziele wie der Schutz angrenzender Gebiete vor Immissionen, die Förderung emissionsarmer Technologien oder auch die Etablierung von Wand- und Dachbegrünung. Es soll die bioklimatische Situation verbessert und hierzu zum Beispiel auch Bäume gepflanzt werden. Im UVP-Bericht werden keine freiwilligen Maßnahmen des Klimaschutzes wie z.B. eine Dach- und Fassadenbegrünung dargelegt. Diese sollten aber wo sie umsetzbar sind, zu einer Verbesserung der klimatischen Verhältnisse auf dem Grundstück beitragen. Die zu fällenden Bäume auf dem Grundstück, welche unter die BaumSchVO fallen, sind zwingend zu ersetzen. Dies wenn möglich an Ort und Stelle, um die bioklimatische Situation des Standortes zu erhalten.

Der Programmplan Naturhaushalt/Umweltschutz des Landschaftsprogramms Berlin verortet den Vorhabenstandort nicht in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für das Klima oder die Luftreinhaltung. Es werden jedoch auch im Industriegebiet Anforderungen an den Klimaschutz, insbesondere eine flächensparende Bauweise, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Pflanzung von Bäumen, gestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass dies beim Vorhaben bedacht wurde. Dies stellt aber eine Möglichkeit dar, die bioklimatische Verschlechterung durch die Neuversiegelung und den Verlust der Vegetation auf dem Grundstück zumindest ein Stück weit abzumildern.

Schutzgut Fläche:

Durch das Vorhaben werden laut UVP-Bericht 2,3 ha im nach B-Plan VIII-B4 (Siemensstadt)“ als für Industrieland vorgesehenen Flächen neu versiegelt. Zu einer Inanspruchnahme von unzersiedelten und unzerschnittenen Freifläche würde es jedoch nicht kommen. Die Bodenversiegelung findet auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch die OSRAM-AG statt.

Da es sich um eine Industriefläche im beplanten Innenbereich handelt, gibt es für die Neuversiegelung gemäß § 18 (2) BNatSchG nicht die Notwendigkeit der Kompensation. Es ist aber kritisch zu sehen, dass die Einhaltung des Gebots der sparsamen Flächeninanspruchnahme damit begründet wird, dass sie in für Gewerbe vorgesehenen anthropogen vorgeprägten und nicht in unzerschnittenen und unzersiedelten Bereichen stattfindet. Das heißt nicht, dass keine Alternative gegeben ist, die weniger Platz beansprucht und somit Freifläche für z.B. Begrünungsmaßnahmen lässt.

Verkehrsanbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 3, 9
Bus 130, 134, 135, 137, 237, 337, M32, M36, M37, M45, X 33, 638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an buergermeister@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).Seite 3 von 6

Schutzgut Landschaft, Erholung

Nach dem UVP-Bericht, Kap. 6.2.6, wird durch das Vorhaben das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. Dies wird damit begründet, dass die Anlage in einem Gewerbegebiet errichtet wird und sich das die optische Wahrnehmung aus umliegenden Wohn- und Erholungsräumen nicht verändern wird. Eine Gebäudehöhe der Schornsteine von 32 Metern ist zwar durchaus sichtbar, jedoch wird auch ein Hochregallager von 40 m Höhe vor Baubeginn abgerissen.

Auch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen zu erwarten, da Werte der TA-Luft eingehalten werden und die umliegende Landschaft keinen hohen Erholungswert aufweist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Biotope/Grünflächen

Derzeit nimmt die unversiegelte Fläche auf dem Grundstück mehr als die Hälfte der Gesamtfläche ein. Für das Vorhaben sollen weite Teile der ruderalen Wiesenflur und Bäume nach der BaumSchVO auf der Vorhabenfläche entfernt werden, ohne dass im UVP-Bericht (Anhang 14.2.1) eine konkrete Flächenangabe zu den Grünflächen- bzw. Biotopverlusten gemacht wird. Es ist jedoch aus der Planung ersichtlich, dass die unversiegelte Fläche des Grundstücks weitestgehend bebaut werden soll und es somit zu deutlichen Verlusten von Biotopen bzw. Grünflächen kommen wird.

In Kap. 6.2.5.1 des UVP-Berichtes (Anhang 14.2.1) wird folgendes ausgesagt:

„Insgesamt ist nach Prüfung des Biotopschutzes und des Artenschutzes auf Basis der vorgesehenen Kartierungen und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch die den Flächenverbrauch oder die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Lebensräumen durch das hier beantragte Vorhaben zu rechnen.“

Bereits im selben Kapitel wird zuvor darauf hingewiesen, dass Biotopkartierungen im März 2025 laufen und noch nicht abgeschlossen sind. Dennoch wird an dieser Stelle bereits eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen, ohne dass zum jetzigen Zeitpunkt eine konkrete Untersuchung vorliegt und ohne dass ein ggf. vorhandener gesetzlicher Schutzstatus von Biotopen ausgeschlossen werden kann. **Aufgrund der noch ausstehenden Untersuchungen kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen entgegen der Aussagen im UVP-Bericht nicht ausgeschlossen werden.**

In jedem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, die Biotopfunktionen der im Bestand vorhandenen Grünflächen zu erhalten. Hierfür sollten nach Möglichkeit bestehende Bäume und erhalten, auf eine bodenschonende Bauweise geachtet und die Bauordnung hinsichtlich einer zu erbringenden Dachbegrünung beachtet werden (§ 8 Abs. 1 BauO Bln). Zur

Verkehrsanbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 3, 9
Bus 130, 134, 135, 137, 237, 337, M32, M36, M37, M45, X 33, 638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an buergermeister@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).Seite 4 von 6

Erhaltung und Verbesserung der Grünstrukturen sollten aber über die Regelsätze der Dachbegrünung hinaus, gebäudegebundene Vegetationsstrukturen in Form von Fassadenbegrünung eingesetzt werden, um die im Bestand gegebene Biotopfunktion zumindest in anderer Form zu erhalten.

Artenschutz

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Artenschutz:

Die allgemeine Zusammenfassung beschreibt, dass am Vorhabenstandort derzeit ruderalen Wiesen und Einzelbäume die unter die Baumschutzverordnung fallen, vorkommen. Es sind Habitatstrukturen für Gehölz-, Frei- und Bodenbrüter vorhanden. Für die Errichtung der neuen Anlage sollen bestehende Bauten abgerissen werden. Kartierungen nach Südbeck et al. (2015) sollen vor Baubeginn erfolgen. Schon für das Planungsvorhaben durchgeführte faunistische Kartierungen ergeben keine Fledermaus- oder Mauerseglervorkommen.

Es gilt zu klären, welche ruderalen Wiesentypen vorliegen. Es kann durchaus ein geschützter Lebensraumtyp sein. Die Kartierung der ruderalen Wiesen soll ab März 2025 erfolgen. Sollten geschützte Lebensraumtypen -/Biotope (§30 BNatSchG) vorliegen gilt dies im Bauantragsverfahren besonders zu berücksichtigen. Der UVP-Bericht schlägt für diesen Fall die Antragsstellung einer Befreiung vor. Diese ist dann gesondert bei UmNat zu beantragen. Der Untersuchungsumfang wurde am 24.05.2024 durch UmNat C11 per Mail übermittelt (Biotopkartierung + Brutvogelkartierung nach Südbeck et al.). Die Ergebnisse sind nach Abschluss der Kartierungen unaufgefordert und schnellstmöglich mitzuteilen, um ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.

Wenn sich der Verdacht bestätigt, und es sich bei der zu bebauenden Fläche um ein geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) handelt, muss der Vorhabenträger erst eine Ausgleichsfläche finden und entwickeln. Außerdem ist der Umgang mit geschützten Brutvogelarten, insbesondere dem Girlitz noch nicht geklärt. Dieser nutzt die Fläche aktuell mutmaßlich als essentielle Nahrungsfläche, die zur erfolgreichen Jungenaufzucht benötigt wird.

Der UVP – Bericht nennt als Maßnahmen zur Vermeidung des Auftretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Bauzeitregelung für die Baufeldfreimachung (V 1) und die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung und Bauzeitbeschränkungen (nach § 39 BNatSchG (V 2)). Es sei unter der Einhaltung der Maßnahmen nicht mit dem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen. Dies gelte auch für den Flächenverbrauch. Wie jedoch die Wegnahme der Vegetation und der Bäume nach Baumschutzverordnung ausgeglichen wird, wird nicht geklärt. Die Darlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hierfür sind aber zwingend nachzureichen.

Verkehrsanbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 3, 9
Bus 130, 134, 135, 137, 237, 337, M32, M36, M37, M45, X 33, 638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an buergermeister@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).Seite 5 von 6

Dass im UVP-Bericht steht, dass wegen der bevorstehenden Kartierungen und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann, ist derzeit faktisch falsch. Dies wird erst durch das letztlich festzustellende Artenvorkommen und der Geeignetheit der Kompensationsmaßnahmen entschieden werden können. Es gilt die Kartierungen nach derzeitigem Stand der Wissenschaft durchzuführen. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gilt es vollumfänglich zu planen. Erst dann wird letztlich eine Entscheidung möglich und die Beurteilung der Realisierung des Vorhabens möglich.

Zusätzlich zum Habitat- und Individuenschutz ist das Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Hinsichtlich Glas und Licht beim Bauen gilt: Es sind geeignete bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas zu treffen. Spiegelungen von Bäumen und Sträuchern oder die Suggestion freien Durchfluges sind auszuschließen oder soweit technisch möglich zu minimieren. Die Außenbeleuchtung ist ökologisch vorteilhaft zu gestalten, um störende Wirkungen auf Insekten, Vögel und Fledermäuse zu vermindern. Sämtliche Neubauten im Plangebiet sollten umfassend mit Fassaden- und Dachbegrünungen ausgestattet werden, damit die Fläche ihre Funktion im Biotopverbund als Trittsteinbiotop zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Faule Spree" und den nördlich anschließenden Offenlandbiotopen der Siemensstadt auch in Zukunft erfüllen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eisert

Verkehrsverbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 3, 9
Bus 130, 134, 135, 137, 237, 337, M32, M36, M37, M45, X 33, 638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an buergermeister@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).Seite 6 von 6